

# Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes Christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schriftleitung: Düsseldorf 100, Tannenstr. 33. Fernruf 4423, Telegr.: Textilverband Düsseldorf.

Verlag Heinrich Jahnenbrach, Düsseldorf  
Dorf 133, Tannenstraße 3.  
Druck und Versand Joh. van Aken,  
Düsseldorf, Luth. Kirchstraße Nr. 53-55.  
Fernruf: 4592.

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitgliedern erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 5 Mark.

## Dein Vaterland!

Wo dir Gottes Sonne zuerst schien, wo dir die Sterne des Himmels zuerst leuchteten, wo seine Blige dir zuerst seine Güte offenbarten und seine Sturmwinde dir mit heiligem Schreden durch die Seele brauseten, da ist deine Liebe, da ist dein Vaterland.

Wo das erste Menschenauge sich lebend über deine Wiege neigte, wo deine Mutter dich zuerst mit Freuden auf dem Schoße trug und dein Vater dir die Lehren der Weisheit ins Herz grub, da ist deine Liebe, da ist dein Vaterland.

Und seien es kahle Felsen und öde Felsen, und wohne Armut und Mühe dort mit dir, du mußt das Land ewig liebhaben: denn du bist ein Mensch und sollst nicht vergessen, sondern behalten in deinem Herzen.

Ernst Moritz Arndt.

## Deutschland in Schuldknechtschaft.

### Unsere Reparationszahlungen im Jahre 1922.

Unsere Reichsregierung hat am 28. Januar d. J. die Reparationskommission um eine Entscheidung gebeten über die Gewährung eines Moratoriums (Zahlungsausschub) für Deutschland und über eine Änderung der Sachlieferungen. Diese Entscheidung der Reparationskommission ist der Deutschen Regierung nunmehr übermittelt worden. Der wesentliche Inhalt der Bedingungen für die Gewährung des Moratoriums ist folgender:

Deutschland hat im Jahre 1922 720 Millionen Goldmark in bar und für 1450 Millionen Goldmark in Sachlieferungen zu leisten. Bis jetzt hat Deutschland 281 948 920,44 Goldmark geleistet; infolgedessen sind noch 438 051 079,51 Goldmark zu bezahlen und zwar wie folgt: 18 651 079,51 Goldmark am 15. April, je 50 Millionen am 15. Mai, am 15. Juni, am 15. Juli, am 15. August, am 15. September, am 15. Oktober, je 60 Millionen Goldmark am 15. November und am 15. Dezember. Von den Sachlieferungen gehen 950 Millionen Goldmark an Frankreich, der Rest an die übrigen Alliierten. Als Sachlieferungen werden die Erträge des britischen Recovery Act und alle durch ähnliche Dispositionen eingegangenen Beträge anderer alliierter Regierungen auf Grund der Entscheidung vom 3. März 1921 angesehen. Sollte eine Obstruktion der Deutschen Regierung oder ihrer Organe in den Sachlieferungen festgestellt werden, dann wäre der dadurch entstandene Fehlbetrag Ende 1922 in bar zu entrichten. Hinsichtlich der Finanzreform stellt die Reparationskommission in einem an den Reichskanzler gerichteten Schreiben fest, daß das Steuerkompromiß weder den Verpflichtungen Deutschlands, noch seiner Zahlungsmöglichkeit entspreche. Die Reparationskommission stelle deshalb in klarster Weise fest, daß sie eine tieferegehende Finanzreform und ein Aufgeben der bisher begangenen Fehltritte erwartet.

Das Budget der aus dem Friedensvertrag entstandenen Lasten belasse ein Defizit von 171 Milliarden Papiermark, das mit dem Defizit aus dem außerordentlichen Budget und dem Budget für den öffentlichen Dienst ein Gesamtdefizit von 183 1/4 Milliarden ergebe. Das Defizit von 171 Milliarden sei — das müsse anerkannt werden — hinsichtlich der Reparationschuld auf dem bis jetzt bestandenen Zahlungsplan aufgebaut. Der provisorische Ausschub, der von der Reparationskommission für die Zahlungen des Jahres 1922 gewährt worden sei, werde dieses Budget um ungefähr 50 Milliarden vermindern. Aber die Budgetberechnung sei auf Grund eines Kurses von 45 Papiermark für eine Goldmark erfolgt, während der Tageskurs 70 Papiermark sei. Das Nettodefizit von 126 Milliarden werde also bald überschritten werden, es sei denn, eine wesentliche Verbesserung des Wertes der Papiermark trete ein.

Es sei erklärt worden, daß das Deutsche Reich sich anschide, eine innere Zwangsanleihe aufzulegen, aber der Reparationskommission sei kein Plan vorgelegt worden, der genügende Garantien dafür biete, daß den Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag Genüge geleistet

werden könne. Deshalb sei die Reparationskommission der Ansicht, daß die Lasten aus dem Friedensvertrag progressiv und rasch in das Budget eingeschrieben werden müßten in vollem Maße, in dem die Einkünfte Deutschlands dazu imstande seien, und daß das Kapital Deutschlands die übrigen Lasten aufbringen müsse, sei es auf dem Wege der Anleihe oder direkter Erhebung.

Die Reparationskommission sei der Ansicht, daß schon das Budget für 1922 einen bedeutenden Teil der herabgesetzten Zahlungen decken müsse und daß der andere Teil durch eine Kapitalsteuer aufgebracht werden müsse. Um die Aufgabe der Deutschen Regierung zu erleichtern, sei die jetzige Entscheidung getroffen worden. Es müsse aber wohl verstanden sein, daß der Zahlungsplan für 1922 nur provisorisch sei und daß dessen endgültige Aufrechterhaltung von der strikten Beobachtung der Bedingungen abhängig sei, die Deutschland auferlegt würden.

### Die Deutschland auferlegten Bedingungen.

Diese Bedingungen sind die folgenden:

1. Was das Budget anbetrifft:

a) Alle in der Note der Deutschen Regierung vom 28. Januar angeführten Maßnahmen, für die ein Zeitpunkt festgelegt ist, müssen zum festgesetzten Datum ergriffen werden. Sind diese Fristen verstrichen, dann müssen alle Maßnahmen innerhalb vierzehn Tagen erfolgen.

b) Die neuen Steuern und Lasten, die im Programm vom 26. Januar 1922 aufgeführt sind und die in Deutschland unter dem Namen Steuerkompromiß bekannt sind, müssen vor dem 30. April angenommen und in Kraft gesetzt sein.

c) Die Deutsche Regierung muß unmittelbar einen Zusatzsteuerentwurf ausarbeiten und in Kraft setzen, durch den im Laufe des Budgetjahres 1922/23 eine Summe von mindestens 60 Milliarden Papiermark zusätzlich der Einnahmen, die das sogenannte Budget vorzieht, aufgebracht wird. Dieser Gesetzesentwurf muß vor dem 31. Mai angenommen und in Kraft gesetzt sein und muß den Eingang von 40 Milliarden Zusatzeinnahmen vor dem 31. Dezember 1922 sicherstellen. Diese neuen Steuern muß die Deutsche Regierung ausführen, jedoch wünscht die Reparationskommission, daß ein System geschaffen werde, das, wenn möglich, eine neue und komplizierte Steueranlage vermeidet. Deshalb fordere die Kommission die Deutsche Regierung auf, ein System anzunehmen, durch das der Belastungsschlüssel automatisch sich im Verhältnis der zukünftigen Erhöhung der Deutschen Schuld gegenüber der Reichsbank und im Verhältnis des Sinkens der Kaufkraft der Mark auf dem inneren Markt erhöht.

### Umfangreiche Kontrolle.

2. Was die Kontrolle anbetrifft:

Alle gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen auf Grund der getroffenen Entscheidungen der Reparationskommission sind dieser sofort mitzuteilen. Ueber die Ausführung der Maßnahmen steuerlicher Art, die nach Realisierung des vorgeschriebenen Programms aufgestellt werden, soll zwischen Delegierten der Deutschen Regierung und der Reparationskommission verhandelt werden. Die Reparationskommission werde durch den Garantenausschub eine ziemlich umfangreiche Kontrolle ausüben lassen, damit man sich in jedem Augenblick Rechenschaft über die Ausführung der Steuer-gesetzgebung, namentlich aber über den Eingang der Steuern ablegen könne. Die Reparationskommission werde auch Deutschland nötigenfalls auffordern, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die festgestellten Mängel abzustellen und behalte sich Entscheidungen vor für den Fall, daß nach Bewilligung einer angemessenen Frist die als genügend erachteten Maßnahmen nicht ergriffen worden sind. Die Entscheidung der Reparationskommission erstreckt sich auch noch auf die Ausgabenverminderung. Hierfür ist vorgesehen, daß im April eine Revision der Ausgaben im Budget erfolgen soll. Außerdem wird verlangt, daß bis zum 30. April die Projekte einer inneren Deutschen Anleihe vorliegen und daß in das Studium der Bedingungen für die Auflegung einer

äußeren Anleihe eingetreten werde. Schließlich soll bis zum 30. April ein Programm aufgestellt werden gegen die Kapitalflucht und ein Programm über die Kontrolle der Ausfuhrbevisen. Der Kontroll-ausschub soll auch mit der Deutschen Regierung eine Prozedur schaffen, um die Kontrolle über die Ausfuhr und über den Eingang der Devisen wirkungsvoller zu gestalten. Schließlich wird auch von der Deutschen Regierung verlangt, daß sie alle notwendigen Maßnahmen ergreife, um die Rückkehr der nach dem Auslande geschafften Kapitalien zu ermöglichen. Um in Zukunft Kapitalflucht zu verhindern und um den Eingang der schon ausgeführten Kapitalien zu ermöglichen, wird die Reparationskommission eine besondere Prüfung vornehmen. Endlich wird verlangt, daß vor dem 31. Mai gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden, um die volle Unabhängigkeit der Reichsbank gegenüber der Deutschen Regierung sicherzustellen.

Die Deutsche Regierung soll auch vor dem 31. Mai die Vorkriegsstatistik wirtschaftlicher und finanzieller Art sicherstellen und veröffentlichen. Die Reparationskommission behält sich übrigens vor, auf einzelne Fragen, die augenblicklich in der Schwebe sind, in einer besonderen Mitteilung zurückzukommen.

Diese Entscheidung der Reparationskommission muß in allen Schichten des Deutschen Volkes und nicht am wenigsten in Arbeiterkreisen, die größte Erregung hervorrufen. Maßnahmen dieser Art sind wahrhaftig nicht dazu angetan, die Wirtschaft Europas wieder in Gang zu bringen. Die Vertreter des Deutschen Volkes haben sich wiederholt zur Politik der Wiedergutmachung bereit erklärt. Nein, nicht das allein. Sie haben durch die Tat bewiesen, daß sie die eingegangenen Verpflichtungen auch erfüllen wollen. Der allergrößte Teil des Deutschen Volkes will auch in Zukunft die größte Opfer bringen, um die Kriegsschäden zu heilen. Deutschland will wiedergutmachen und Deutschland hat in den letzten Jahren seinen guten Willen durch die Tat wiederholt an den Tag gelegt. Eine weitere Erfüllungspolitik Deutschlands muß aber vor allem zur Voraussetzung haben, daß

### Deutschland leben und arbeiten kann.

Uns will aber scheinen, daß die Reparationskommission sich bei ihrer Entscheidung viel zu wenig oder überhaupt nicht von diesem Gesichtspunkt hat leiten lassen. Wie so oft schon in der letzten Zeit, so hat auch diesmal wieder die politische Taktik über jede wirtschaftliche Vernunft einen Sieg erritten. Wäre die Reparationskommission der Auffassung aller vernünftigen Volkswirtschaftler gerecht geworden, dann hätte sie eine ganz andere Entscheidung fällen müssen.

In dieser Entscheidung ist auch nicht die geringste Spur davon zu merken, daß man auf der Gegenseite dem Wirtschaftselend, unter dem ganz Europa leidet, ernst zu Leibe gehen und seine Voraussetzungen zerstören will. Das Kernstück der Note ist die Forderung an die Deutsche Regierung,

### 60 Milliarden neue Steuern

einzuführen. Was das bedeutet, wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Gesamtbetrag der neuen Steuern, die der Reichstag im Augenblick vor mir beschließen zu beschließen im Begriffe ist, auf 32 Milliarden geschätzt wird. Woher wir die 60 Milliarden Papiermark, die rund einer Goldmilliarde gleichkommen, nehmen sollen, ohne unseren schon jetzt zum Uebermaß belasteten Wirtschaftskörper zum Erliegen zu bringen, das zu entscheiden überläßt die Reparationskommission der Deutschen Regierung. Wir kommen, wie der Berliner „Vorwärts“ treffend bemerkt hat, zu einer völligen Aufhebung der staatlichen Selbständigkeit Deutschlands, wenn man nicht bald auf diesem Wege einhalten will. Darum muß das Schuldverhältnis Deutschlands zu den Alliierten recht bald zu einem bedeutend erträglicheren gemacht werden. Es muß so bald wie möglich — daran hat die gesamte deutsche Arbeiterschaft das allergrößte Interesse — Schluß gemacht werden mit dem System einer kaum noch verhaltenen Schuldknechtschaft.

### Zur Förderung der Textilschulen.

Zentralvorstand und Ausschuss (Berufungskommission) unseres Verbandes waren am 12. März zu einer gemeinsamen Sitzung in Düsseldorf versammelt. Bei dieser Gelegenheit wurde u. a. auch beschloffen, bei der Reichsregierung die Bereitstellung von Mitteln zur Förderung von Fachschulen in der Textilindustrie zu beantragen. In Ausführung dieses Beschlusses wurde am 18. März durch den Vorstand des Verbandes an das Reichswirtschaftsministerium nachstehender Antrag gerichtet:

Durch die fortschreitende Geldentwertung sind viele Textilschulen in bedrängte Verhältnisse gekommen. Die notwendige Beschaffung der neuesten Maschinen und Einrichtungen ist aus Mangel an Geldmitteln vielfach kaum möglich. Wegen der starken Preissteigerung können zum Teil nicht einmal die notwendigen textilen Rohstoffe beschafft werden.

Zwei wichtige Textilgebiete sind zudem noch ohne Fachschulen: Westfalen und Baden. In jedem dieser Gebiete sind 30 000 bis 40 000 Textilarbeiter beschäftigt. Wie dringend dort das Bedürfnis zur Errichtung solcher Fachschulen ist, beweist die Tatsache der Heranziehung von zahlreichen Facharbeitern, Werkmeistern und auch von Werkführern aus anderen deutschen Textilgebieten, zum Teil sogar aus dem Ausland. Noch in letzter Zeit haben Textilindustrielle bei der badischen Gewerbeaufsichtsbehörde beantragt, Facharbeiter aus Frankreich und Italien heranzuziehen zu dürfen. Fortgesetzt klagen die Textilunternehmer in Baden über geringe Leistungsfähigkeit der Arbeiter im allgemeinen und besonders über den Mangel an tüchtigen Facharbeitern. Diesem Mangel kann nur abgeholfen werden durch Errichtung von Fachschulen.

Die dauernde Erhaltung einer konkurrenzfähigen deutschen Textilindustrie erfordert allgemein die Heranbildung und Schulung tüchtiger Facharbeiter, die mit allen technischen Fortschritten und den besten Arbeitsmethoden vertraut sein müssen. Sobald die weltwirtschaftlichen Verhältnisse wieder halbwegs normale werden und der Wert der Mark steigt, wird besonders die deutsche Textilindustrie in schwerste Konkurrenzkämpfe verwickelt. Dann kann ihr nur eine umfangreiche Erzeugung hochwertiger Qualitätswaren genügen, den Abzug auf dem Weltmarkt und damit die Existenzfähigkeit sichern. Ohne zahlreiche theoretisch und praktisch durchgebildete Facharbeiter in allen Teilbereichen ist die gründliche Ausbildung der Lehrlinge in den Betrieben sowie die Leistung von Qualitätsarbeit nicht möglich.

Der Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands hat wiederholt die Errichtung von Textilschulen in Baden und Westfalen gefordert. Bisher ohne Erfolg. Es fehlen angeblich die Mittel. In den maßgebenden Kreisen fehlt jedoch auch vielfach das Verständnis. In allen anderen Textilgebieten wurde die Bedeutung der Textilschulen längst erkannt. Sachjen allein besitzt z. B. 32 Textilschulen.

Da laut Mitteilung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 20. Februar 1922 die Reichswirtschaftsstellen für die verschiedenen Fabrikationsgebiete aufgelöst werden und deren Überprüfungen, soweit dieselben nicht aus der Außenhandelskontrolle erzielt wurden, dem Reichsstatistikamt zuzuführen sind, haben Zentralvorstand und Verbandsausschuss des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands in ihrer Besprechung am 12. März beschloffen, zu beantragen:

Die Reichsregierung wolle die Ueberprüfungen der Reichswirtschaftsstellen im Gesamtbetrag von mehr als 10 000 000 Mark zur Unterstützung bedürftiger Textilschulen sowie zur Errichtung von Textilschulen in Baden und Westfalen zur Verfügung stellen.

Die von der deutschen Textilindustrie aufgetragenen Gelder würden durch die Förderung des Fachschulwesens in bester Weise im Interesse der gesamten Textilindustrie Verwendung finden.

Am zweckmäßigsten erscheint die Ueberweisung des gesamten Ueberschusses der Reichswirtschaftsstellen an das Reichskuratorium zur wissenschaftlichen Förderung der deutschen Textilindustrie mit der Anweisung, je 2 500 000 Mark für die Errichtung von Textilschulen in Baden und Westfalen zu verwenden und den Restbetrag bereits bestehenden bedürftigen Fachschulen zuzuwenden.

### Um die Zukunft unserer Bewegung.

Die Schulenkassung steht bevor. Vielerorts ist sie inzwischen schon erfolgt. Zweifellos werden viele der Schulkassen in der Industrie Arbeit und Brot finden und finden. Wie auch in unserer Textilindustrie.

Da heißt es für uns auf dem Plan zu sein, um diese jungen Menschen, die von nun an das Leben gegenüberstehen, rechtzeitig über Zweck und Ziel der Berufsorganisationen, speziell unserer christlichen Gewerkschaften, aufzuklären. Damit soll zugleich die eigentliche Werbung für den Verband verbunden sein.

Die gegnerischen Organisationen setzen alles daran, junge Mitglieder zu gewinnen. Sie stellen auch alles darauf ein, sei es durch besondere Vorteile, die sie ihnen geben, sei es durch Heranziehungen, Spiel und Sport usw. Sie wissen, daß die Jugend ihre Zukunft bedachtet. Sie bedachtet es auch für uns. Wenn es uns nicht gelingt, viele dieser jungen Textilarbeiter und -arbeiterinnen zu gewinnen und sie in unserer Sache zu schulen, fehlt unserer Bewegung die frische, junge Kraft, die einprägen, wenn alle Kämpfer uns Grab sind.

Die Werbung der Jugendlichen für unsere Organisationen muß also, wenn sie noch nicht eingeleitet worden ist, unverzüglich beginnen. Je nach den örtlichen Verhältnissen wird die Art der Werbung verschieden sein. Eine Werberversammlung kann notwendig sein. Eine Hausagitation vor oder nach dieser Werberversammlung ist auf jeden Fall vorzunehmen. Auf dem Wege von und zur Arbeitstätte und bei Besuchen in den Betrieben selbst, kann Gelegenheit zur Gewinnung eines jungen Mitglieds gegeben sein. Auch ist es ratsam, sich mit der Leitung der örtlichen bestehenden konfessionellen Jugendvereine in Verbindung zu setzen. Sie können unter Umständen ganz gut den notwendigen Teil der Werberorganisation übernehmen und auch die Leiter der Schulkassen, die sie meist im Besitz bekommen, was zur Werbung helfen. Besonders aber müssen in diesen Tagen die Ortsgruppenvorsitzende sich einmal damit befassen, was für die Jugendgewinnung getan werden kann. Die Vertrauensleute können auf ihren Rundgängen auch helfen, wo ein junges Berufsmittel ist, und die Betriebsräte müssen vor allen Dingen die Augen offen halten. Denn

gerade sie sehen die Jugendlichen, die in ihrem Wirkungskreis neu heranwachsen.

Dann aber sind auch die jugendlichen Mitglieder, die schon Mitglied bei uns sind, für eine Werbetätigkeit anzuspornen. Gerade sie haben die beste Verbindung mit Freunden und Freundinnen und jugendlichen Bekannten. Sie können auch so recht in der Sprache der Jugend miteinander reden und Freude und Mitarbeiter für unsere große Sache werden. Es muß Ehrensache für sie sein, ihre jungen Freunde und Freundinnen selbst zu gewinnen.

Gewiß werden schon viele Jugendliche von unsern Gegnern gewonnen sein. Vielleicht sind viele schon bei ihrem Eintritt in die Betriebe mit dem Aufnahmesein überempfindlich worden, ohne zu wissen, wo sie nun organisiert sind. Ohne Zweck und Ziel der Organisation zu kennen. Da muß gleich die Aufklärung und Rückgewinnung einziehen.

Gewiß, eine vielseitige Arbeit und ein großes Arbeitsfeld — aber auch eine schöne und dankbare Aufgabe. Wer einmal empfunden hat, wie schön es ist, einem jungen Menschen, dem das Leben aufgeht, helfen zu können den Weg hinein gut zu finden, wird wissen, welche innere Befriedigung er selbst empfunden hat. Und er wird einen dankbaren Menschen mehr wissen. Darum: Auf, ans Werk!

Als Material für die Jugendwerbung ist zu empfehlen: das Flugblatt vom Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, herausgegeben und auch dort (Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25) zu beziehen. Ebendasselbst kann die „Gewerkschaftsjugend“ Nr. 6 und das Korrespondenzblatt „Die Jugend“ bezogen werden, die beide sehr gute Dienste leisten können.

### Umgekehrt wird ein Schuh daraus.

In den Tagen vom 10. bis 12. März war der Beirat des Deutschen Textilarbeiterverbandes zu einer Sitzung in Berlin versammelt. Nach einem Bericht des „Textilarbeiter“ hat der Beirat in einer einstimmig angenommenen Entschließung den Soziallohn abgelehnt. In der Begründung wird unter anderem wiederum angeführt, daß der Soziallohn auch notwendig zu einer Senkung des allgemeinen Lohnniveaus führe. Er hebe die Familienvorsorge nur unerheblich über das Durchschnittsniveau, senke den Lohnanteil der Einzelperson sehr erheblich und reduziere, nach den Feststellungen der Unternehmer, gleichzeitig die Gesamtlohnsumme einer Gesamtarbeiterschaft zugunsten des Anteils der Kapitalisten. Im Schlusssatz wird dann erklärt, daß der Deutsche Textilarbeiterverband, wie bisher schon, eintritt für sozialgesetzgebende Maßnahmen des Reichs zum Schutz und zur Unterfertigung der Familienvorsorge, wie Steuerbefreiungen, Schulgeldbefreiungen, Schulstipendien, Schulstufen, Freifahrten, freie Lehrmittel (gemeint sind wohl Lernmittel), Fürsorge mittels Kinderversicherung nach österreichischem Muster usw.

Wir haben bereits in mehreren Artikeln in den letzten Nummern unseres Verbandsorgans ganz entschieden der Auffassung widersprochen, daß die Einführung eines Soziallohnes nun unter allen Umständen zur Folge haben muß, daß durch denselben die Lohnquote allgemein herabgedrückt wird. Gewiß, er kann das zur Folge haben. Profitgierige Unternehmer können dahinhinsetzende Preise unternehmen. Und so wie wir einen Teil der deutschen Textilunternehmer kennen, werden auch manche derselben mit Hilfe des Soziallohnes versuchen, die Gesamtlohne der Arbeiterschaft herabzudrücken. Es wird aber, genau wie bei allen anderen Fragen aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnis, doch darauf ankommen, daß die Gewerkschaften darüber wachen und dafür sorgen, daß diese für die Gesamtarbeiterschaft schädliche Wirkung nicht eintritt. Schon in einem Artikel mit der Überschrift: „Die Entwicklung des Soziallohnes“ in der Nr. 11 unseres Verbandsorgans haben wir ausgeführt, daß diese Bedenken und Befürchtungen kein ernstlicher Grund für eine grundsätzliche Gegnerschaft in der Frage des Soziallohnes sein dürften. Die Gewerkschaften können und müssen halt ihren ganzen Einfluß dahingehend geltend machen, daß die Tariflohne nicht auf Kosten des Soziallohnes niedrig gehalten werden. Wenn nicht einmal das zu erreichen wäre, müßte man ja überhaupt an der Möglichkeit zweifeln, die Lage kinderreicher Familien je erheblich zu verbessern. Jedenfalls kann man von den bis jetzt in unserer Industrie eingeführten Soziallöhnen nicht behaupten, daß sie etwa bewirkt hätten, daß durch sie eine allgemeine Senkung des Lohnniveaus für alle Arbeiter eingetreten wäre. Ganz im Gegenteil, in den rheinisch-westfälischen Industriebezirken, wo allgemein Soziallohne eingeführt sind, werden erheblich höhere Grundlöhne und Steuerzuschüsse gewährt, als in den anderen Bezirken, wo noch keine Familien- oder Kinderzulagen bestehen.

Anträge und Forderungen betreffend sozialgesetzgebender Maßnahmen des Reichs zum Schutz und zur Unterfertigung der Familienvorsorge mögen noch so gut gemeint sein, in Wirklichkeit stellen sie in der Gegenwart — wie nun einmal die Verhältnisse in unserm deutschen Vaterlande liegen — weiter nichts dar als wie eine platonische Lebensversicherung an die Familienvorsorge und ihre unterhaltungsbedürftigen Angehörigen. Forderungen dieser Art wurden von allen Sozialpolitikern auch schon in der Vorkriegszeit gestellt. Das Los kinderreicher Familien ist durch die Verwirklichung mancher dieser Maßnahmen (Steuerbefreiungen, Ermäßigungen oder vollständige Steuerfreiheit) auch in etwa gelindert worden. Heute würde aber die Verwirklichung nur dieser Forderungen „ein Tropfen auf einen heißen Stein“ bedeuten. Den Familienvorsorgern mit unterhaltungsbedürftigen Angehörigen kann heute nur wirksam geholfen werden durch Gewährung besonderer Familien- und Kinderzulagen, womit nicht gesagt sein soll, daß nicht auch Reich, Staat und Gemeinde nach bestem Können mitwirken müssen, kinderreiche Familien zu schützen und zu unterstützen. Im Leitartikel in der Nr. 12 unserer Zeitung wurde aber bereits darauf hingewiesen, daß Reich, Staat und Kommunen dazu auf absehbare Zeit gar nicht in der Lage seien. Dasselbe stehen weiß vor dem Bankrott. Weiterhin hieß es dann:

Jedem würden die Forderungen des Feindbundes gar nicht dadeln, daß von Reichs wegen eine solche Familienversicherung die Milliardenforderungen erfordert, eingerichtet würde. Bis den kinderreichen Familien durch das Reich geholfen werden kann, wären dieselben längst verarmt und verelendet. Wer das verhindern will, muß praktisch zu helfen suchen. Der einzig gangbare Weg ist vorläufig die Gewährung von Lohnzulagen für unterhaltungsbedürftige Angehörige. Und wenn die in unserer Zeitung in Nr. 5/1922 der „Textilarbeiter-Zeitung“ geforderten Sicherheiten geboten werden, nämlich

b) die Empfänger von Familienzulagen bei Einstellungen und Entlassungen nicht benachteiligt werden und  
c) jede Einfüßungswirtschaft ausgeschlossen bleibt, dann kann und muß jeder wirklich sozial denkende Mensch für die Familienzulage eintreten.“

Die Stellungnahme des Deutschen Textilarbeiterverbandes gegen den Soziallohn datiert nicht, wie der „Textilarbeiter“ es hinzustellen versucht, aus der neuesten Zeit. Bereits im vorigen Jahre hat der Beirat des Deutschen Verbandes in einer vom 12. bis 14. Dezember stattgefundenen Sitzung gegen den Soziallohn Stellung genommen. Die diesbezügliche Entschließung hat der „Textilarbeiter“ in seiner Nr. 51 vom 23. Dezember 1921 veröffentlicht. Damit hat sich die Leitung des Deutschen Textilarbeiterverbandes in ganz zweifelsohner Weise in ihrer Stellungnahme für eine Ablehnung des Soziallohnes festgelegt. Die betreffende Entschließung lautet wörtlich:

„Die nach dem Familienstand abgestufte Entlohnung, in neuerer Zeit Soziallohn genannt, hat ganz offensichtlich die von den Unternehmern gewollte Wirkung, den als Existenzminimum gedachten Mindestlohn herabzudrücken.“

Die Durchsetzung dieses Soziallohnes würde zweifellos eine Senkung des Lebenshaltungsniveaus zur Folge haben. Der Beirat erwartet deshalb von allen Funktionen, daß bei allen Lohnverhandlungen und Tarifabschlüssen dieser Auffassung Rechnung getragen und dem weiteren Umfang dieser Entlohnungsart nach Kräften gesteuert und, wo bereits durchgeführt, auf ihre Beseitigung hingearbeitet wird.“

Also bereits am 23. Dezember 1921 war diese vom Deutschen Textilarbeiterverband festgelegte Stellungnahme durch das Organ dieses Verbandes, den „Textilarbeiter“, veröffentlicht worden. Wir haben in unserm Verbandsorgan erstmalig in der Nr. 5 vom 4. Februar 1922, also genau sechs Wochen später, uns zur Frage des Soziallohnes geäußert. Und nun halte man diesen Tatsachen gegenüber, was der „Textilarbeiter“ in seinem Bericht über die letzte Sitzung des Beirates des Deutschen Verbandes unter anderem wörtlich schreibt:

„Zur Stellungnahme zum Soziallohn hatte Kollege Jäckel ein Heftchen vorgelegt, in welchem seine Auffassung zur Frage des Soziallohnes niedergelegt war. Er kommt nach seinen Untersuchungen auf Grund der Prüfung eines umfangreichen Materials zur Ablehnung des Soziallohnes. In der Diskussion waren alle Redner darüber einig, daß der Soziallohn nicht im Interesse der Arbeiterschaft liege und deshalb abzulehnen sei.“

Es wurde außerordentlich bedauert, daß der christliche Textilarbeiterverband zur Frage des Soziallohnes eine andere Stellung einnimmt als der Deutsche Textilarbeiterverband. In untergeordneten Fragen hat die christliche Organisation darauf hingedrängt, eine Verständigung mit dem Deutschen Textilarbeiterverband herbeizuführen. Zum Beispiel in der Beitragsleistung usw. Aber hier, wo das gesamte Lohnsystem tief einschneidend geändert werden soll, hat die christliche Organisation eine Verständigung nicht gesucht, sondern von vornherein einen anderen Standpunkt eingenommen als der Deutsche Textilarbeiterverband.“

Die in diesem Bericht gegen die Leitung unseres Verbandes erhobenen Vorwürfe (von uns gesperrt gedruckt) müssen sich nach den von uns oben gemachten Feststellungen Wort für Wort gegen die Leitung des Deutschen Textilarbeiterverbandes richten. Nicht unser Verband, sondern der Deutsche Textilarbeiterverband hat, ohne eine Verständigung mit uns nachzuziehen, von vornherein in der Frage des Soziallohnes einen anderen Standpunkt eingenommen als wie unser Verband. Es bleibt also außerordentlich bedauerlich, daß der Deutsche Verband bereits im vorigen Jahre seine Stellungnahme gegen den Soziallohn festgelegt hat, ohne den geringsten Versuch zu machen, in dieser bedeutungsvollen Frage sich vorher mit der Leitung unseres Verbandes zu verständigen.

### Ueverbesserung der kleinsten Einkommen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist derjenige Steuerpflichtige, dessen Einkommen im Kalenderjahr 1921 aus Arbeitseinkommen unter 24000 M. bestand, zur Abgabe einer Steuererklärung nur dann verpflichtet, wenn ihm von seinem Finanzamt ein Formular zugestellt worden ist. Nach § 49 Ziffer 1 können solche Steuerpflichtige Veranlagung beantragen, wenn der Unterschied zwischen dem einbehaltenen Betrag 15,- M. übersteigt. Jedem Arbeitnehmer mit Einkommen unter 24000 M. ist zu raten Veranlagung zu beantragen.

Einige Beispiele mögen diese Notwendigkeit erläutern:  
Ein verheirateter Angestellter: Jahreseinkommen 19 220,- M.  
Durch Steuermarken entrichtete Steuer . . . 1 104,70 „  
Die Berechnung der Steuer ist folgende:  
10% vom auf volle Hundert nach unten abgerundeten Jahreseinkommen . . . 1 920,- „  
Davon ab:

- 1. für sich . . . 120,- M.
  - 2. für seine Ehefrau 120,- „
  - 3. Werbungskosten . 180,- „
- 1 500,- M.

Von dem so errechneten Betrage werden für das Steuerjahr nur 75%, also 1 125,- M. erhoben. Er hat also gezahlt 1 196,70 M., jedoch zurückverfallen wären 69,70 M. Diesen zu viel gezahlten Betrag kann der Angestellte nur dann durch zurückerhalten, daß er besondere Veranlagung beantragt.

Welcher Steuerpflichtige weiß, daß er für 1921 zu viel Steuern entrichtet hat? Daß obiges Beispiel nicht vereinzelt dasteht, mögen die folgenden beweisen:  
Ein Arbeiter (verheiratet), ein Kind: Jahreseinkommen . . . 14 567,- M.  
Durch Steuermarken entrichtete Steuer . . . 659,30 „  
Die Berechnung der Steuer ist folgende:  
10% vom auf volle Hundert nach unten abgerundeten Jahreseinkommen . . . 1 456,- „  
Davon ab:

- 1. für sich . . . 120,- M.
  - 2. für seine Ehefrau 120,- „
  - 3. für sein Kind . 180,- „
  - 4. Werbungskosten . 180,- „
- 600,- M.

850,- M.

Von dem so errechneten Betrag 75%, das sind 627,50 M., mithin in diesem Falle zu erstatten 157,60 M.

Ein Arbeiter (verheiratet), Jahreseinkommen 14 251.— M., davon zu entrichtende Steuer 1420.— M., frei sind 420.— M. Die für 1921 zu zahlende Steuer beträgt 75% von 1000 M., das sind 750.— M. Dem Arbeiter wären also zu erstatten 209,50 M.

Diese Beispiele, aus dem täglichen Leben gegriffen, lassen sich beliebig vermehren.

Wie verlautet, soll die Frist zur Steuerveranlagung verlängert werden, so daß jeder Arbeitnehmer mit weniger als 24 000 M. Einkommen sich gegen seine Uebersteuerung wehren kann.

## Allgemeine Rundschau.

### Sozialistische Theorie und Praxis.

In der Theorie will die Sozialdemokratie das Kapital niederringen und die sozialistische Wirtschaft aufrichten. In der Praxis gelangen aber selbst in sozialistischen Parteien und Gewerkschaftsbetrieben immer nur kapitalistische Methoden zur Anwendung. Diese Betriebe streichen den Profit selbst ein und denken nicht im entferntesten daran, die Arbeiter und Angestellten Teilhaber der Betriebe werden zu lassen und ihre Ueberhörschüsse an die Arbeiter und Angestellten zu verteilen. Auch werden die Arbeiter in diesen Betrieben genau so oder noch schlechter behandelt, als wie in den kapitalistischen Betrieben. Der Beispiele dafür gibt es nicht wenige.

Der neueste Fall spielt in der Berliner unabhängigen „Freiheit“. Die Spaltung der U. S. P. in Halle brach der Zeitung das Rückgrat. Grundstück und Gebäude wurden an eine Bank verkauft, die technische Einrichtung an eine Berliner Druckerei. In einer anderen Berliner Druckerei soll das U. Blatt weiter hergestellt werden, bis es das Zeitliche segnet wird. Von diesen Dingen erhielt der Betriebsrat der „Freiheit“ erst durch die Presse Kenntnis; über eine Betriebsversammlung mußte die kommunistische „Rote Fahne“ vom 23. 2. 22 folgendes zu berichten:

„Der Betrieb soll am 1. März aufgelöst werden. Die Art und Weise, wie die Entlassungen vorgenommen wurden, entsprechen den Methoden von Stinnes. Auch hier sei der Betriebsrat zum größten Teil ausgegliedert worden. Ohne Befragen des Betriebsrates sei am Freitag, den 24. Februar, die Arbeitszeit verkürzt worden, ein Mittel, das angewandt wird, um die Entlassungen zu rechtfertigen. Die Firma, die in Zukunft die „Freiheit“ herstellt, erklärte, daß sie nur einen ganz minimalen Prozentsatz des Personals übernehmen könne. Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat hätten die Rechte des Betriebsrates nicht beachtet.“

Wer dem modernen Kapitalismus zu Leibe gehen will, der muß ihn erst aus seinem Hause vertreiben. Tut er es nicht, ladet er den Fluch der Lächerlichkeit auf sich! Es scheint, daß die Marxisten hierzu am fähigsten sind, sonst aber Phrasen drehsen, so schreibt hierzu treffend der „Deutsche“ Berlin.

Die Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes in Plauen beschloß feierlich, den Druck des Verbandsorgans der Vorwärts-Druckerei zu entziehen und der Freiheit-Druckerei zu übergeben. Für diesen Beschluß war, nach der eigenen Feststellung des Verbandsvorsitzenden Hübisch, einzig und allein die Rücksicht auf die unabhängige sozialdemokratische Partei maßgebend. Trotz der ganz bedeutenden finanziellen Unterstützung dieses unabhängigen Parteiunternehmens durch die Druckübergebung ist dieses nun doch in die Brüche gegangen. Und der Einfluß des Deutschen Textilarbeiterverbandes auf die Freiheit-Druckerei hat die in dieser Druckerei beschäftigt gewesenen Arbeiter nicht vor dem sozialistischen Kapitalismus zu schützen vermocht.

### Gelder der „freien“ Gewerkschaften für sozialdemokratische Zeitungen.

Der Berliner „Freiheit“-Skandal offenbart wieder einmal mit aller Deutlichkeit, wofür die Beiträge der angeblich parteipolitisch neutralen „freien“ Gewerkschaften verwandt werden. Das Unternehmen der U. S. P. arbeitete mit großer Unterbilanz; aus diesem Grunde mußte es verkauft werden, ohne daß die in Betracht kommenden Geldgeber davon unterrichtet wurden. Die „Rote Fahne“ vom 1. März 1922 macht dazu u. a. folgende Feststellungen:

„Die Gewerkschaften, die mit dem Gelde ihrer Mitglieder zur Erweiterung des Hauses (Druckerei) beigetragen haben, wurden von dem Verkauf nicht in Kenntnis gesetzt, was von den in der Betriebsversammlung anwesenden Gewerkschaftsvertretern selbst festgestellt wurde. Es ist bekannt, daß von Seiten der Gewerkschaften große Summen in das „Freiheit“-Unternehmen gesteckt wurden.“

Nicht nur die unabhängige Berliner „Freiheit“ fristet ihr Dasein mit Gewerkschaftsgeldern, sondern auch andere Unternehmungen. Der „Typograph“, das Organ der christlichen Buchdruckerorganisation, nannte kürzlich die unabhängige „Dramenburger Arbeiterzeitung“, deren nicht unerhebliche Beiträge vom dortigen „freien“ Gewerkschaftskartell getragen werden müssen, und die „Freie Niederbayerische Volkszeitung“ in Landshut (Baden), die nur durch einen Ertragsbeitrag des „freien“ Gewerkschaftskartells von wöchentlich 50 Pf. über Wasser zu halten ist. Die Tragik will es, daß die Deffenlichkeit von diesen Tatsachen meist nur durch den „Verrat“ der feindlichen Brüder Kenntnis erhält. Sonst würden sich die „freien“ Gewerkschaften in der Tat auf ihre parteipolitische Neutralität noch immer etwas einbilden und jene Leute täuschen, die des Glaubens sind, sie befinden sich in einer neutralen Organisation. Wie die Neutralität aufgefaßt werden muß, zeigen wohl am besten die oben gekennzeichneten Vorgänge.

### Die Entwicklung der deutschen Arbeitgeberverbände.

Dem kürzlich herausgegebenen Geschäftsbericht über das Jahr 1921 der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände entnehmen wir folgende Angaben: Die gegenwärtige Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände wurde begründet im Jahre 1913 von insgesamt 61 Verbänden, in deren Betrieben etwas über 1 1/2 Millionen Arbeiter beschäftigt waren. Bis zum Ausbruch der Revolution wuchs die Vereinigung langsam; mit einem kleinen Rückschlag im ersten Kriegsjahr. Ende 1918 zählte sie 76 Verbände mit insgesamt über 40 000 Betrieben und knapp 2 1/2 Millionen Arbeitern. Ein Jahr später hatten sich die

Zahlen erhöht auf 130 Verbände, 52 000 Betriebe und vier Millionen Arbeiter. Ende 1921 waren daraus 215 Verbände mit etwa 100 000 Betrieben und etwa acht Millionen Arbeiter geworden.

Neben dieser Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände besteht noch der am 12. Februar 1919 aus dem Zentralverband deutscher Industrieller, dem Bund der Industriellen und dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie entstandene Reichsverband der deutschen Industrie. Dieser arbeitet in Gemeinschaft mit der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. Sobald zahlenmäßige Angaben über die Entwicklung dieses Reichsverbandes der deutschen Industrie vorliegen, werden wir diese ebenfalls veröffentlichen.

### Der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes.

Die Reichsregierung beabsichtigt, eine Neuordnung des Arbeitsgerichtswesens in die Wege zu leiten. Das Arbeitsgericht soll die Schlichtungsausschüsse, die Gewerbegerichte und die Kaufmannsgerichte ersetzen. Nach dem vom Reichsarbeitsministerium ausgearbeiteten Referentenentwurf, der 97 Paragraphen umfaßt, sollen bei den Amtsgerichten zur Regelung aller aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern Arbeitsgerichte gebildet werden. Diese sollen aus einem ständigen Richter des Amtsgerichts als Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen, von denen der eine ein Arbeitgeber, der andere ein Arbeitnehmer sein muß. In zweiter Instanz sollen die bei den Landgerichten neu zu bildenden Landesarbeitsgerichte, in dritter Instanz das beim Reichsgericht zu bildende Reichsarbeitsgericht entscheiden. Die Arbeitsgerichte sollen ausschließlich zuständig sein für Ansprüche, die auf Grund einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitnehmern gegeneinander erhoben werden, ferner für Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen sowie für die Fälle der §§ 82 bis 84 des Betriebsrätegesetzes, die das Mitbestimmungsrecht des Arbeiter- und Angestelltenrats in den Fällen der Kündigung, das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen usw. regeln. Sie sollen außerdem ausschließlich zuständig sein in den Fällen der §§ 89 und 90 des Reichsverordnungsgesetzes und der §§ 8, 18 und 19 der Verordnung betreffend eine vorläufige Landesarbeitsordnung. Auch sollen bei den Arbeitsgerichten Klagen gegen Arbeitnehmer, Arbeitgeber sowie von und gegen Dritte erhoben werden, wenn der Anspruch mit einem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang steht. Der Entwurf unterliegt zur Zeit der Beratung mit den beteiligten Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

### Die neuen Renten in der Unfallversicherung.

Das Gesetz vom 28. Dezember 1921 setzt die Renten derjenigen Beschädigten aus gewerblichen Unfällen, deren Erwerbsfähigkeit um 50 v. H. und mehr beschränkt ist, neu fest. Bisher wurde zu der alten Rente eine Zulagerente gegeben, deren Höhe sich richtet einmal nach dem beim Eintritt der Verletzung bezogenen Jahresarbeitsverdienste, zum anderen nach der Anzahl der Jahre, um die der Zeitpunkt der Verletzung zurücklag. Das neue Gesetz bestimmt die Gesamtbezüge der vorgenannten Verletzten einheitlich nach einem anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienste von 12 000 M. Daher sind in Zukunft die Gesamtbezüge aller im gleichen Grade Beschädigten ohne Rücksicht auf ihre frühere Stellung und ihren früheren Verdienst gleich. Es wird wohl noch eine Trennung zwischen Haupt- und Zulagerenten vorgenommen, die Zulagerente ist jedoch immer gleich dem Unterschied zwischen der bisherigen Hauptrente und der neuen nach einem anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienste von 12 000 M. berechneten Rente. Eine Beschränkung tritt nur bei Jugendlichen und Minderjährigen ein, und zwar in der Weise, daß Beschädigten bis zum 16. Lebensjahr 60, vom 16. bis 21. Lebensjahre 80 v. H. der Bezüge eines Volljährigen gezahlt werden. Die bisher gewährten Zulagen werden zum 31. März ds. Js. eingestellt, die Zulagen nach der neuen Berechnung ab 1. Januar 1922 nachgezahlt, jedoch unter Anrechnung der für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. März 1922 gezahlten Zulagen. Bei der ersten Auszahlung der neuen Rente erhält also jeder um 50 oder mehr v. H. in der Erwerbsfähigkeit durch Betriebsunfall Beschränkte neben der laufenden Rente noch eine einmalige Nachzahlung. Die Haupt- und Zulagerenten werden vom 1. April an in einer Summe gegen eine Quittung ausgezahlt. Die Berechnung der Renten erfolgt jeder Berechnung aus dem ihm von der Versicherungsgesellschaft zu erteilenden neuen Rentenbescheide. Auf Anfrage kann auch der Postbeamte nach den Eintragungen in der ihm vorliegenden Zahlungsanweisung Auskunft erteilen.

## Für unsere Arbeiter- und Betriebsräte.

### Schulung auf dem Gebiete des Betriebsrätewesens.

In den Tagen vom 3. bis zum 11. März 1922 hielt der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands in Essen einen Kursus ab mit dem Ziel, die Teilnehmer auf dem Gebiete des Betriebsrätewesens zu schulen. Hierbei kam es vor allem darauf an, das Verhältnis von Betriebsräten und Gewerkschaften richtig herauszustellen, und zwar so, daß die Betätigung der Betriebsräte organisch mit der Gewerkschaftsarbeit verbunden wird. Bei allen 13 Referaten wurde mit größtem Nachdruck betont, daß sich die Mitglieder der Betriebsvertretungen für den Gang der Volkswirtschaft verantwortlich fühlen und, soweit dies ohne Schädigung der Arbeiterschaft möglich ist, auf eine Steigerung der Produktivität hinarbeiten müssen. Der Kursus hatte einen durchschlagenden Erfolg. Was er nach der theoretischen wie nach der praktischen Seite hin bot, rief allenthalben Befriedigung hervor. Die Beteiligten waren sich darüber einig, daß solche Kurse von großem gewerkschaftlichen und volkswirtschaftlichen Werte sind.

### Betriebsräte im Aufsichtsrat.

Das am 4. Februar 1920 von der Nationalversammlung beschlossene und am 11. Februar 1920 in Kraft getretene Betriebsrätegesetz konnte bisher nicht in vollem Umfange durchgeführt werden, weil hierzu gemäß §§ 72 und 70 Grundergänzungsgeetze notwendig waren. Das eine auf Grund des § 72 zu schaffende Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung hat der Reichstag am 5. Februar 1921 verabschiedet. Das andere auf Grund des § 70 zu erlassende Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat ist vom Reichstag in seiner Sitzung vom 1. Februar 1922 endgültig beschlossen worden und soll mit Wirkung am

(Bitte ausschneiden und in die Satzungen einfügen.)

## II. Nachtrag zu den Satzungen des Zentralverbandes christl. Textilarbeiter Deutschlands

### VI. Beitrags- und Unterstützungswesen.

Zentralvorstand und Verbandsauschuß haben in gemeinsamer Sitzung am 12. März 1922 durch einstimmigen Beschluß weitere fünf Beitragsklassen zu 11.—, 12.—, 13.—, 14.— und 15.— M. pro Woche ohne Sozialbeitrag eingeführt (§ 26 des Statuts).

Die Unterstützungsätze für die Beitragsklassen von M. 7.— bis M. 15.— sind wie folgt geregelt:

#### Streitunterstützung (§ 36 des Statuts).

Beitragsklasse	Wöchentl. Beitrag	Von 26—52 Beitragswochen pro Woche	Nach 52 Beitragswochen pro Woche
XII	( 7 M.)	90.—	164.—
XIII	( 8 „ )	105.—	190.—
XIV	( 9 „ )	119.—	216.—
XV	(10 „ )	135.—	245.—
XVI	(11 „ )	149.—	270.—
XVII	(12 „ )	162.—	294.—
XVIII	(13 „ )	175.—	318.—
XIX	(14 „ )	188.—	342.—
XX	(15 „ )	201.—	366.—

Zuschlag für jedes Kind pro Woche 12 M.

#### Überschlagsunterstützung (§ 38 des Statuts).

Beitragskl.	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX
Beitrag M.	7	8	9	10	11	12	13	14	15
10—75 km	155	175	195	215	235	255	275	295	315
über 75 km	165	185	205	225	245	265	285	305	325

#### Heilunterstützung (§ 39 des Statuts).

Beitragskl.	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX
Beitrag M.	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Höchstzahl	90	100	110	120	130				

gleichen Lage in Kraft treten. Damit wäre der Kreis der unmittelbar für die Betriebsvertretungen auf Grund der Reichsverfassung zu schaffenden Gesetze geschlossen, wenn nicht der Reichstag eine Entschlieung angenommen hätte, daß die Reichsregierung eine Vorlage über ein Gesetz ausarbeiten soll, welches den Betriebsvertretungen der bergrechtlichen Gewerkschaften, für die zur Zeit gesetzlich Aufsichtsräte nicht vorgeschrieben sind, die Möglichkeit gibt, sinngemäß in den Aufsichtsratsberufen eine Vertretung zu haben, wie dies für die Betriebsräte in Betrieben mit einem Aufsichtsrat nunmehr der Fall ist. Hoffentlich gelingt es bald, auch diesen Schlußstein einzufügen.

Das neue Gesetz über die Entsendung von Betriebsvertretungsmitgliedern in den Aufsichtsrat veröffentlichten wir nachstehend. Die Wahlordnung muß erst noch vom Reichsarbeitsministerium ausgearbeitet werden, bevor das Gesetz praktisch wirksam werden kann. Durch die bestehenden drei Gesetze ist für die Betriebsräte in Deutschland eine wertvolle Möglichkeit der Mitarbeit im Wirtschaftsleben geschaffen. Damit ermächtigt der deutschen Arbeiterklasse auch eine große Verantwortung. Es gilt nunmehr zu beweisen, daß die Arbeitnehmer imstande sind, diese neuen Aufgaben zu erfüllen.

### Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.

Vom 15. Februar 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird: § 1. Aufsichtsrat im Sinne des § 70 des Betriebsrätegesetzes ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Gesellschaftsvertrage das im Handelsgesetzbuch, im Gesetze betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, im Gesetze betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, im Gesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen, in den Berggesetzen, als Aufsichtsrat bezeichnete Organ der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der eingetragenen Genossenschaft des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und der bergrechtlichen Gewerkschaft.

§ 2. Bestehen bei einer der im § 1 genannten Körperschaften für die von ihr beschäftigten Arbeitnehmer ein oder mehrere Betriebsräte oder Gesamtbetriebsräte, so regelt sich die im § 70 des Betriebsrätegesetzes vorgeschriebene Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat nach folgenden Bestimmungen.

§ 3. Soweit nicht im Betriebsrätegesetz und im folgenden etwas anderes bestimmt ist, finden auf die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gelten.

§ 4. Zwei Betriebsratsmitglieder sind zu entsenden, wenn nach dem zur Zeit der Auseraumung der Wahl geltenden Gesellschaftsvertrage (Statut, Satzung) mehr als drei Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden können oder beide Arbeitnehmergruppen (Arbeiter und Angestellte) im Wahlkörper (§ 5) vertreten sind. In allen übrigen Fällen ist eines zu entsenden.

Zum Ersatz auscheidender Mitglieder sollen für jedes in den Aufsichtsrat zu entsendende Mitglied zwei Ersatzmitglieder gewählt werden.

§ 5. Wahlkörper für die Entsendung der Betriebsratsmitglieder ist bei Körperschaften mit einem Einzelbetriebsrat oder einem Gesamtbetriebsrate dieser, in solchen mit mehreren Einzelbetriebsräten die Gesamtheit dieser, auch wenn sie zum Teil zu einem Gesamtbetriebsrate zusammengeschlossen sind.

Wählbar sind alle Mitglieder des Wahlkörpers, die am Tage der Wahl ein Jahr von der Körperschaft beschäftigt und nicht in den letzten zwei Jahren durch Freizug gemäß

Erwerbslosenunterstützung (Krankheit und Arbeitslosigkeit, § 41 des Statuts).

Table with columns: Nach, Höchstbauer, Beitragsklasse, and amounts for weeks 6-10.

Storberunterstützung (§ 42 des Statuts).

Table with columns: Nach, Beitragsklasse, and amounts for weeks 7-11.

Nach § 26 Ziff. 3 unserer Satzungen haben die Bezirkskonferenzen oder Ortsgruppenkonferenzen eines Tarifgebiets das Recht, im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand die Beitragsklassen festzusetzen.

Nach § 26 Abs. 6 der Verbandsatzungen haben Mitglieder, die in eine höhere Beitragsklasse übertreten, erst dann Anrecht auf die höhere Unterstützung, nachdem sie mindestens 26 Wochenbeiträge der höheren Beitragsklasse entrichtet haben.

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 1922 in Kraft.

Nachtrag I (Beschluss des Zentralvorstandes und Verbandsausschusses vom 23. Okt. 1921) wird durch diesen Nachtrag außer Kraft gesetzt.

Der Zentralvorstand: S. A.: G. J. Jüngendroch. Der Verbandsausschuss: S. A.: Gustav Waller.

§ 29 des Betriebsratsgesetzes abgelehnt worden sind. Das Erfordernis der einjährigen Beschäftigung entfällt, soweit nicht wählbare Personen in vierjähriger Zahl der zu wählenden Mitglieder vorhanden sind.

Bei eingetragenen Gewerkschaften gilt § 9 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften, für die in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder nur, sofern ihnen der Erwerb der Mitgliedschaft freigelegt und billigerweise zugemutet werden kann.

§ 6. Die Wahl findet geheim und mit Stimmenmehrheit einstimmig durch den ganzen Wahlkörper statt.

Sind zwei Mitglieder zu wählen, so kann die Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer (§ 16 des Betriebsratsgesetzes), sofern ihr mindestens zwei Mitglieder des Wahlkörpers angehören, mit Stimmeneinheit oder Stimmengleichheit die Entsendung eines Vertreter der Gruppe beschließen; alsdann findet eine getrennte Wahl durch jede der beiden Arbeitnehmergruppen statt.

Wiedewahl ist zulässig. Das Nähere über das Wahlverfahren bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 7. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet ausschließlich durch Rücktritt oder durch Verlust der Zugehörigkeit zum Betriebsrat, dem das Mitglied angehört.

§ 8. Scheidet ein Betriebsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Ist kein Ersatzmitglied des Ausgeschiedenen mehr vorhanden, so findet eine Neuwahl statt.

§ 9. Soweit die gegründete, aber noch nicht eingetragene Körperschaft bereits einen Aufsichtsrat hat, finden die §§ 1 bis 8 Anwendung.

§ 10. Das Gesetz findet auch auf die im § 62 des Betriebsratsgesetzes bezeichneten Betriebsvertretungen Anwendung, wenn die Betriebe nur für die Betriebe nur einer Körperschaft errichtet ist und aus Arbeitnehmern dieser Körperschaft besteht.

§ 11. Das Gesetz tritt am 1. Februar 1922 in Kraft. Die ersten Wahlen sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten einzusetzen.

Berlin, den 15. Februar 1922

Der Reichspräsident: Ebert

Der Reichsarbeitsminister: Dr. Brauns

Aus unserer Industrie

Steigerung der Preise für Handelsstriden am 15-16. Februar 1922

Die Markenspinner haben mit Wirkung vom 1. März 1922 ab wesentlich erhöhte Preise für weisses Handelsstriden bekanntgegeben. In diesen Preisen werden nur Aufträge in befristeter Weise und nicht über das zweite Vierteljahr hinaus angenommen.

In der Wuppertaler Textilindustrie

wird mit voller Kraft gearbeitet. Die Spinnfabrikation arbeitet teilweise mit drei Schichten und kann trotzdem den Anforderungen des In- und Auslandes genügen. Die Preisverhältnisse sind ungünstig. Die Preis-

und Seidenwebereien sind mit Aufträgen voll versehen und könnten mehr verkaufen, wenn die Valutaverhältnisse nicht das Geschäft erschweren. Auch die Leinwandwebereien leiden unter den hohen Preisen. Die Nachfrage nach Kunstseide hält an. (Köln. Zeitung, 17. März.)

Im niederrheinischen Baumwollwarengeschäft

hat sich erneut eine Hausseebewegung eingestellt. Die Baumwollpreise sind in dem gleichen Maße, wie der Dollar stieg, in die Höhe geschossen. Fully-middling kostete im Februar in Bremen 80-90 M., heute hat der Preis bereits 120 M. weit überschritten.

Aus unserer Bewegung

Konferenz des Sekretariatsbezirks Crefeld

In der am 5. März abgehaltenen Sekretariatskonferenz erstattete zunächst Kollege Maier den Geschäftsbericht. Das Sekretariat Crefeld umfasst 14 Ortsgruppen, die teils zum Crefelder, teils zum Biersener Tarifgebiet gehören. Während der Berichtszeit mußte in Anbetracht der steigenden Tendenz der Lebenshaltungskosten das Schwerkgewicht der gewerkschaftlichen Tätigkeit auf die Verbesserung der Einkommens gelegt werden.

Die Lohnbewegungen mit mit Gl.-Firmen hielten sich selbstverständlich im Rahmen des Erreichens der beiden großen Industrien. Allerdings gelang es, bei einigen Firmen Lohn-erhöhungen in der Höhe von 30% und noch mehr zu erzielen.

Der Mitgliederbestand erfährt im Verhältnis zum dritten Quartal keine wesentliche Änderung. Eine zahlenmäßige Mitgliederentwicklung von 3108 im dritten Quartal auf 3129 am Schluß des vierten Quartals kann nicht als wesentlich bezeichnet werden.

Intensive Arbeit wurde auf dem Gebiete der Bildungsweien geleistet. Unsere Organisation nahm als stärkste Bewegung regen Anteil an den Betriebsrätekursen, die vom Kartell der christlichen Gewerkschaften veranstaltet wurden.

Ueber unsere gewerkschaftliche Kleinarbeit wurde als zweiter Punkt der Tagesordnung vor dem Kollegen Dörpinghaus referiert. Rückwärts blicken, vorwärts schreiten, muß Aufgabe unserer Mitglieder sein. Unsere Arbeiten, die ein Fortwärtsschreiten für die Organisation sein müssen, sollen sich auf drei Gebieten der Agitation, der Organisation und der Erinnerung zu richten.

Eine äußerst sachlich geführte lebhafte Aussprache über die beiden Referate bildeten den Schluß der Konferenz.

Besondere Bekanntmachungen

An die Bezieger unserer Tageszeitung "Der Deutsche"

1. Zustellung. Die Zeitung wird nach wie vor durch den Briefträger ins Haus gebracht. Bei Versäumnis, die nach dem 1. März an der Geschäftsstelle des Verbandes einzufinden, kann für rechtzeitige Zustellung am 1. April nicht garantiert werden.

2. Wohnungswechsel. Weshalb ein Wechsel in der Vergangenheit die Wohnung oder soll die von der Ortsgruppenstelle bezahlte Zeitung einer anderen Person überlassen werden, so muß der Bezieger (im letzten Falle also der bisherige Bezieger) dem Reichsrat oder dem Vorstand auf einem Zettel die neue Adresse übergeben und dabei ausdrücklich erklären, daß die Zeitung "Der Deutsche" nach der neuen Wohnung, resp. nach der neuen Adresse überlassen werden soll.

Adressenänderungen im gleichen Postamt sind gebührenfrei, kommt dagegen ein anderer Postamt in Frage, so erhebt die Post eine Ueberwertungsgebühr. Die Adressenänderung muß dem zuständigen Sekretariatsbeamten und durch diesen dem Bezirksleiter und der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes mitgeteilt werden.

3. Reklamationen.

Bei unregelmäßiger Zustellung muß der Bezieger sofort mündlich beim Briefträger oder noch besser direkt beim zuständigen Postamt Beschwerde erheben und etwa fehlende Nummern sofort nachfordern. Bleibt die Beschwerde erfolglos, so werde man sich umgehend an den Ortsgruppenvorstand, der sie an die Verbandszentralstelle weiterleitet. Diese wird mit Hilfe des Verlanges dann beim Westfälischen Postamt ganz energisch für Abhilfe der gerügten Mängel eintreten.

An unsere Beamten und Ortsgruppenvorstände!

Auf Grund der Postordnung können die Bücherfendungen bis 1 kg Höchstgewicht zu einem Portoflag von 4,- M. versandt werden.

Diese Sendungen dürfen verschlossen werden und zugleich auch briefliche Mitteilungen, Bestellungen usw. enthalten. Die Sendung muß jedoch mit der Aufschrift "Päckchen" bezeichnet werden.

Da der Portoflag für Geschäftspapiere von 500 bis 1000 g ebenfalls 4,- M. beträgt, so empfiehlt es sich, alle Bücherfendungen mit einem Gewicht von 500 bis 1000 g nicht mehr als Geschäftspapiere, sondern als Päckchen zu bezeichnen. Schriftliche Mitteilungen, Bestellungen usw. können beigelegt werden.

Alle Ortsgruppen, die durchweg jede Woche 12 und mehr Bücher einsenden, müssen darauf achten, daß in jeder Woche die Bücher nicht mehrmals, sondern nur einmal und dann auch nur in einer Verpackung und zugesandt werden.

Sendungen der Postverwaltung werden uns fast alle Sendungen als Geschäftspapiere neuerdings mit Straporto belegt, die bisher stets unbeanstandet befördert und zugesandt wurden.

Wir bitten deshalb alle Ortsgruppenvorstände dringend, wo die Möglichkeit besteht, nur Sendungen über 500 Gramm zu schicken und diese als "Päckchen" zu bezeichnen.

Sendungen von 250 bis 500 g sind nur dann als Päckchen zu bezeichnen, wenn schriftliche Mitteilungen, Bestellungen usw. beigelegt werden.

Für alle nach der Verteilung dieser Nummer unserer Orasun eintausenden Bücherfendungen, auf denen das vorerwähnte Wort "Geschäftspapiere" nicht durchsichtigen und durch "Päckchen" ersetzt ist, müssen wir die Ausnahme verweigern, sofern die Sendung aus dem vorerwähnten Grunde mit Straporto belegt ist.

Infolge einer bisher nicht angewandten Praxis der Postverwaltung, fast alle Sendungen mit der Bezeichnung "Geschäftspapiere", die stets auch als solche unbeanstandet befördert und zugesandt wurden, jetzt aber mit Straporto bis zu 5,- M. und höher die Sendung zu belegen, sind wir genötigt, die Sendung mit "Päckchen" zu bezeichnen.

Wir bitten alle Angehörigen und Ortsgruppenvorstände dies zu beachten.

Die Zentralstelle.

Adressenänderungen.

Bezirk Westfalen.

Borghorst: Vorj. Robert Stegeman, Wiltstr. 3.

Bezirkachen.

Jungenbroich: Vorj. Josef Janjen Nr. 41. Gilsdorf: Vorj. Magdarena Wolf, Wilhelmstr. 9. Eijensmitt: Kass. Johann Zwilling. Monjchau: Vorj. Josef Kirch, Kirchstr. 79, Kass. Egidius Lemmer, Eichbachtstr. 231. M. V. enich: Vorj. Maria Gehlen, Reichensteinerstr. 138. Köhren: Kass. Katharina Leijzen, Nr. 10. Roetgen: Kass. Alois Mathei. Kott: Kass. Peter Jungbluth.

Bezirk Bayern.

Kaufbeuren: Vorj. Johann Hajen, Kempterstr. 20, Kass. Maria Heiligenseher, Lebergasse 18. Memmingen: Vorj. Josefa Jörgas, Schützenstr. 1, Kass. Bernhard Sailer, Schießplatzweg 11.

Bezirk Sachsen.

Berlin: Vorj. Michael Pizter, Berlin N 58, Schönerstr. 119.

Versammlungskalender.

Ober. Sonntag, den 15. April, 8 Uhr bei Jos. Spinnen Quartalsversammlung.

Inhaltsverzeichnis.

Dem Vaterland! Artikel: Deutschland in Schuldnerschaft. - Zur Förderung der Textilarbeiter. - Um die Zukunft unserer Bewegung. - Umgekehrt wird ein Schuh daraus. - Ueberbestenerung der kleinsten Einkommen. - Allgemeine Handbuche: Sozialistische Theorie und Praxis. - Gelder der freien Gewerkschaften für sozialdemokratische Zeitungen. - Die Entwicklung der deutschen Arbeitgeberverbände. - Der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes. - Die neuen Renten in der Unfallversicherung. - Für unsere Arbeiter und Betriebsräte: Schulung auf dem Gebiete des Betriebsratwesens. - Betriebsräte im Aufsichtsrat. - Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. - Aus unserer Industrie: Steigerung der Preise für Handelsstriden am 15-16. Februar 1922. - In der Wuppertaler Textilindustrie. - Im niederrheinischen Baumwollwarengeschäft. - Aus unserer Bewegung: Konferenz des Sekretariatsbezirks Crefeld. - Besondere Bekanntmachungen. - Versammlungskalender.

Für die Schriftleitung verantwortlich Gerhard Müller, Düsseldorf 120, Lammstr. 55.